

## **Hausordnung für das Gemeindezentrum Klein Rönnau**

1. Das Gemeindezentrum ist eine Einrichtung der Gemeinde Klein Rönnau und dient insbesondere der Erfüllung kultureller, sportlicher, kirchlicher und jugendpflegerischer Aufgaben sowie der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Das Gemeindezentrum gliedert sich in die Bereiche  
  
A = Gemeindeversammlungsräume (incl. Saal) mit Küche, Vorraum und Toiletten  
B = Sport- und Umkleidegebäude mit Duschräumen, Toiletten und den Räumen der Tennissparte.  
C = Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum
3. Das Hausrecht übt die Gemeinde Klein Rönnau durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter aus. Der Bürgermeister kann das Hausrecht auf den Hauswart übertragen, der die Aufsicht im Gemeindezentrum nach einer besonderen Dienstanweisung führt. Die Gemeinde überträgt dem SC Rönnau 74 und der Freiwilligen Feuerwehr Klein Rönnau das Hausrecht für die Bereiche B bzw. C. Das Hausrecht schließt die Reinigungspflicht ein. Die Gemeinde überträgt zugleich das Recht, für die Bereiche B bzw. C eigene Benutzungsordnungen zu erstellen, die diese Hausordnung ergänzen sollen. Die Benutzungsordnungen für das Sportgebäude und das Feuerwehrgerätehaus sind der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für künftige Änderungen. In den Benutzungsordnungen sind Beauftragte namentlich aufzuführen, die der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen verantwortlich sind.
4. Das Gemeindezentrum (Bereich A) steht allen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und sonstigen privaten Zusammenschlüssen, soweit sie den Zweck nach Absatz 1 erfüllen, zur Verfügung.  
Das Berechnen eines Nutzungsentgeltes für Veranstaltungen, die nicht durch Nr. 1 abgedeckt sind, sowie die Höhe liegen nach Abstimmung mit der Gemeinde im Ermessen der Pächterin.
5. Die Gemeindevertretung, ein von ihr bestimmter Ausschuss oder eine ermächtigte Person kann die Benutzung der Gemeinderäume (Bereich A) durch Privatpersonen oder Gruppen zulassen, die den Zweck nach Absatz 1 nicht erfüllen.
6. Veranstaltungen im Bereich A sind vorher bei der Pächterin anzumelden. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen nach Absatz 1 Vorrang. Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen. Er muss volljährig sein.  
  
Der SC Rönnau 74 legt der Gemeinde und der Pächterin des Schankbetriebes Spiel- bzw. Trainingspläne für die Nutzung der Gemeinderäume vor.
7. Das Gemeindezentrum (Bereich A) wird im Regelfall (z.B. für Sporttraining) abends bis 23.00 Uhr offengehalten. Für besondere, auch private Veranstaltungen kann das Gemeindezentrum nachts bis 1.00 Uhr geöffnet bleiben. Sonderregelungen sind nur nach vorheriger Absprache zwischen der Aufsichtsperson und der Pächterin des Schankbetriebes möglich.
8. Die Benutzung des Gemeindezentrums geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht. Alle von

der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die für den Auf- und Abbau der Einrichtungen Verantwortlichen namentlich zu benennen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.

9. Der Ausschank von Getränken aller Art geschieht in den Bereichen A und B nur durch die Pächterin des Schankbetriebes. Abweichende Handhabung ist im Benehmen mit der Pächterin möglich.
10. In allen Räumen besteht generelles Rauchverbot.
11. Tiere dürfen in die Gemeinderäume nicht mitgebracht werden.
12. Das Gemeindezentrum ist nach Beendigung einer Veranstaltung vom Veranstalter aufgeräumt zu verlassen.
13. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen stattfinden. Dieser ist verpflichtet, für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen. Schäden sind der Pächterin unverzüglich zu melden.
14. Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppen von der Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Folge. Der Ausschluss kann durch die Pächterin ausgesprochen werden. Bei Streitigkeiten entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung der beteiligten Parteien. Ein Hausverbot kann durch alle Unterzeichner (oder deren Vertreter) dieser Hausordnung erteilt werden.

Klein Rönna, den 01.09.2016

gez. Herms

Bürgermeister:

gez. Bonke

Pächterin:

gez. Noack

SC Rönna 74:

gez. Urbschat

Freiwillige Feuerwehr: